

Gemäß § 2 dieser Verordnung ist der Veranstalter zur Leistung der Vergnügungssteuer verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.

Die Vergnügungssteuer ist bei *regelmäßigen* Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen stattgefunden haben. Bei *fallweise* stattfindenden Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein. Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

.....
Datum, Stempel/Unterschrift

(Mit der Unterschrift versichere ich die vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung der für den Umfang der Abgabepflicht bedeutsamen Umstände)

ATU 38722405

RLB Kärnten

IBAN: AT14 3900 0000 0560 0143